

Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell (GVMV)

(vom 29. April 2015)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1.⁴ Das Amt für Mobilität (Amt) betreibt zum Zweck der kantonalen Verkehrsplanung ein Gesamtverkehrsmodell, das die Wechselwirkungen zwischen den Verkehrsmitteln sowie zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung abbildet.

Gesamtverkehrsmodell
a. Grundsatz

§ 2. ¹ Das Amt kann für die Nutzung und die Weiterentwicklung des Modells Partnerschaften mit anderen Gemeinwesen oder Forschungseinrichtungen eingehen.

b. Zusammen-
arbeit

² Die Vereinbarung sieht eine den Interessen der Partner entsprechende Beteiligung an den Entwicklungskosten vor.

³ Bei Partnerschaften entfallen die Gebühren nach §§ 5 und 7.

§ 3. ¹ Das Amt erbringt folgende gewerblichen Dienstleistungen:

a. Einräumung von Nutzungsrechten am Gesamtverkehrsmodell und Unterstützung von Nutzungsberechtigten,

b. Bereitstellung von Modelldaten.

Nutzung des
Modells

² Die Bereitstellung von Modelldaten gemäss Abs. 1 lit. b kann Partnern gemäss § 2 Abs. 1 übertragen werden.

§ 4. ¹ Das Amt räumt Nutzungsrechte am Modell ein, wenn die Gestaltstellerin oder der Gestaltsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

Einräumung
von Nutzungs-
rechten

- a. Berechtigung zur Benutzung der Basisapplikation,
- b. Kenntnisse über deren korrekte Anwendung,
- c. Erfahrung im Bereich der Verkehrsplanung.

a. Voraus-
setzungen

² Das Amt kann einen schriftlichen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen verlangen.

§ 5. ¹ Die Gebühr für die Einräumung der Nutzungsrechte am Modell und dessen Verwendung wird vertraglich festgelegt und richtet sich wahlweise nach einem der im Anhang genannten Gebührenmodelle.

b. Nutzungs-
gebühren

² Das Amt kann zu Kontrollzwecken Einsicht in die Auftragsbücher der Nutzungsberechtigten nehmen.

³ Für die Nutzung des Modells im Auftrag des Kantons werden keine Gebühren erhoben.

c. Bericht-
erstattung

§ 6. Die Nutzungsberechtigten erstatten dem Amt Bericht über jede Modellanwendung. Dieser enthält die das Modell betreffenden Erkenntnisse.

Gebühr für
Unterstützungs-
leistungen und
die Bereitstel-
lung von Daten

§ 7. ¹ Für Unterstützungsleistungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a erhebt das Amt die im Anhang aufgeführten Gebühren.

² Für die Bereitstellung von Daten gemäss § 3 Abs. 1 lit. b werden Gebühren nach Massgabe des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007³ erhoben.

¹ [OS 70, 268](#); Begründung siehe [ABI 2015-05-08](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2015.

³ [LS 170.4](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 2. Dezember 2020 ([OS 75, 656](#); [ABI 2020-12-11](#)). In Kraft seit 1. Januar 2021.

Anhang

1. Nutzungsgebühren gemäss § 5 Abs. 1

Modell A

Grundgebühr Fr. 500/Jahr

Anwendungsgebühr Fr. 150 bis Fr. 2000 pro Anwendung in Abhängigkeit des verwendeten Modellausschnitts und der verwendeten Modellzustände

Modell B

Pauschalgebühr Fr. 5000/Jahr

2. Gebühr für Unterstützungsleistungen gemäss § 7 Abs. 1

Stundenansatz Fr. 100 bis Fr. 180 in Abhängigkeit der notwendigen Qualifikation der oder des Mitarbeitenden